



KANTON THURGAU

POLITISCHE GEMEINDE FELBEN-WELLHAUSEN

REGLEMENT ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER NATUR- UND KULTUROBJEKTE

(inkl. Beitragsordnung)

Genehmigungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

A	SCHUTZBESTIMMUNGEN	3
	I. ALLGEMEINES	3
	Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen	3
	Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte	3
	II. NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE	4
	Art. 3 Grundsätzliche Bestimmungen für geschützte, naturnahe Lebensräume	4
	Art. 4 Feuchtbiotope	4
	Art. 5 Magere Trockenbiotope	4
	Art. 6 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	5
	Art. 7 Besonders wirkungsvolle Bäume	5
	Art. 8 Wald mit primär ökologisch orientierten Entwicklungszielen	5
	Art. 9 Förderungswürdige Natur- und Landschaftsobjekte	5
	Art. 10 Markierung	6
	III. KULTUROBJEKTE	6
	Art. 11 Bauten und Baugruppen	6
	Art. 12 Schutzzumfang	6
B	BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN	6
	I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	6
	Art. 13 Zuständigkeit	6
	Art. 14 Voraussetzungen	7
	Art. 15 Beitragsanpassungen	7
	II. NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	7
	Art. 16 Beitragsvoraussetzungen	7
	Art. 17 Beitragsberechtigung	7
	Art. 18 Beitragsbemessung für neue Bepflanzungen	8
	Art. 19 Beitragsbemessung für Bewirtschaftung und Pflege	8
	Art. 20 Zuschläge zu den Grundbeiträgen gemäss Art. 19	9
	Art. 21 Beitragsgesuche	9
	III. KULTUROBJEKTE	9
	Art. 22 Beitragsvoraussetzungen	9
	Art. 23 Beitragsarten	10
	Art. 24 Beitragsberechtigung	10
	Art. 25 Beitragsbemessung und Beitragshöhe	10
	Art. 26 Beitragsgesuche	10
C	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Art. 27 Inkrafttreten	10
D	ANHANG	12
	Elemente des Objekteplanes mit besonderen Schutz-, Pflege- oder Nutzungsbestimmungen	

ABKÜRZUNGEN:

NHG	=	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
RRV NHG	=	Verordnung des Regierungsrates zum NHG
ö.A.	=	ökologische Ausgleichsfläche
LEK	=	Landschaftsentwicklungskonzept
LBL	=	Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau

Gestützt auf §§ 3, 10, 15 und 27 NHG erlässt die Gemeinde das folgende

Reglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kultur- objekte (inkl. Beitragsordnung)

A SCHUTZBESTIMMUNGEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen

- 1 Das Reglement gilt für die im Objekteplan aufgeführten, durch Anordnungen des Gemeinderates im Sinne von § 10 NHG oder durch Vereinbarung erfassten Objekte auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen.
- 2 Grundlagen und Richtlinien für Schutz- und Nutzungsmassnahmen sind:
 - die Inventare sowie die Sach- und Richtpläne des Bundes, des Kantons und der Gemeinde;
 - die Empfehlungen des regionalen Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK), Eidgenössischer und Kantonalen Fachstellen sowie der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau.

Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte

- 1 Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer behördlichen Bewilligung. Geringfügige Eingriffe sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.
- 2 Unterhalt und Pflege von Naturobjekten im üblichen Rahmen sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig.
- 3 Eingriffe entgegen den Schutz- und Pflegebestimmungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Diese verfügt einen Stopp der schädigenden Tätigkeiten bis zur definitiven Begutachtung.
- 4 Zuwiderhandlungen werden nach übergeordnetem Recht verfolgt.

II. NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE

Art. 3 Grundsätzliche Bestimmungen für geschützte, naturnahe Lebensräume

Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege ist insbesondere unzulässig, das:

- Errichten von Bauwerken und Anlagen aller Art;
- Verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen;
- Eingreifen in den Wasserhaushalt;
- Düngen;
- Bekämpfen von Lebewesen mit chemisch wirkenden Hilfsstoffen;
- Anlegen und Betreiben von Intensivkulturen;
- Zelten und Campieren;
- Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen und Tieren.

Art. 4 Feuchtbiotope

- 1 Als Feuchtbiotope gelten insbesondere Fliessgewässer, Weiher, Tümpel, Flachmoore, Streuwiesen und Hangriede mit feuchter oder wechselfeuchter Ausbildung.
- 2 Die Erhaltung als naturnahe Lebensräume ist zwingend.
- 3 Riedflächen sind, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, jährlich, frühestens ab 1. September und bis 31. März des Folgejahres zu mähen. Röhrichflächen (Schilf etc.) und Hochstaudenfluren sind etwa alle drei Jahre zu mähen, wobei Flächen von über 10 Aren oder Strukturen von über 100 m Länge in einem wechselnden Drittelsanteil jährlich zu mähen sind. Die Bearbeitung muss zwischen September und März erfolgen und das Schnittgut muss abgeführt werden.
Gehölzpflanzen sind zu entfernen oder in ihrer Ausbreitung so zu erhalten, dass der Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen- und Tierarten nachhaltig erhalten bleibt.

Art. 5 Magere Trockenbiotope

- 1 Als magere Trockenbiotope gelten insbesondere extensiv genutzte Magerwiesen sowie Bahn-, Strassen- und Wiesenborde, Kiesflächen oder Kiesgruben, zum Teil auch Bachborde, Gräben, Waldsäume, Feldwege, Deponieplätze in genutzten oder ehemaligen Gewerbe- und Industrieanlagen.
- 2 Sie sind geschützt als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und als ökologische Ausgleichsflächen.
- 3 Extensiv genutzte Wiesen sind jährlich frühestens am 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut muss abgeführt oder an geeigneter Stelle aufgeschichtet werden.

Die anderen Trockenbiotope sind höchstens einmal jährlich zu mähen. Gehölzpflanzen sind in ihrer Ausbreitung so zu erhalten, dass der Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen- und Tierarten nachhaltig erhalten bleibt.

Art. 6 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

- 1 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind als Landschaftselemente im Bestand geschützt und in ihrer Fläche und Artenvielfalt zu erhalten.
- 2 Zulässig und sinnvoll ist ein gestufter und etappenweiser Schnitt der Hecken. Krautsäume sind alle 2 bis 5 Jahre zu mähen und dadurch gebüschfrei zu halten.

Art. 7 Besonders wirkungsvolle Bäume

- 1 Landschaftsprägende Einzelbäume oder Baumgruppen sowie besonders alte Bäume sind vor direkter- oder indirekter Schädigung zu schützen und erforderliche Erhaltungsmassnahmen durchzuführen. Namentlich ist bei Jungbäumen auf einen tragfähigen Kronenaufbau zu achten.
- 2 Abgehende Bäume mit landschaftsprägender Wirkung sind durch Neupflanzungen mit geeigneten Baumarten an geeigneten Orten zu ersetzen.

Art. 8 Wald mit primär ökologisch orientierten Entwicklungszielen

- 1 Die Waldnutzung soll bezüglich Einsatz von Arbeitsgeräten, Witterung und Saison besonders schonungsvoll erfolgen, wenn möglich bei trockener Witterung im Winter.
- 2 Standorttypische, einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie die natürliche Dynamik sind durch entsprechende Jungwuchspflege und Holznutzung zu erhalten und zu fördern.
- 3 Bestände sind mittels Naturverjüngung zu erneuern.

Art. 9 Förderungswürdige Natur- und Landschaftsobjekte

Mit entsprechenden Massnahmen und Bewirtschaftungsverträgen sind folgende Lebensraumtypen zu erhalten und zu fördern:

- Hochstamm Obstanlagen in siedlungsnahen Wiesen- und Weideflächen;
- artenreiche Flurwege;
- extensiv- und wenig intensiv bewirtschaftete Wiesen;
- Altholzwald;
- Waldflächen mit besonderen, oder seltenen Arten (z.B. Orchideenwald);
- Stufige und artenreiche Waldränder.

Art. 10 Markierung

Die Grenzen naturnaher Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung sind für die Öffentlichkeit zu kennzeichnen.

III. KULTUROBJEKTE

Art. 11 Bauten und Baugruppen

- 1 Die im Objekteplan bezeichneten Bauten und Baugruppen sind mit ihrer charakteristischen Umgebung als architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen zu erhalten.
- 2 Baubewilligungsverfahren und Ausführungen haben unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.
- 3 In der Umgebung von geschützten Bauten und Baugruppen sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- 4 Die Gemeinde kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Objektes erforderlich ist.

Art. 12 Schutzzumfang

- 1 Der Charakter der Kulturobjekte ist zu erhalten.
- 2 Art und Umfang des Schutzes der Kulturobjekte werden festgelegt, wenn:
 - ein Baugesuch eingereicht wird;
 - auf Gesuch des Eigentümers des Objektes.
- 3 Die Festlegung von Art und Umfang des Schutzes erfolgt durch die Gemeinde in der Regel zusammen mit den kantonalen Fachstellen.

B BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 13 Zuständigkeit

Über Beiträge der Gemeinde an Natur- und Kulturobjekte entscheidet der Gemeinderat, wobei er spezielle Kommissionen für die Antragsstellung einsetzen kann.

Art. 14 Voraussetzungen

- 1 Beiträge setzen in der Regel voraus, dass das Objekt im Objekteplan oder im Richtplan aufgeführt ist.
- 2 Beiträge können auch im Falle weiterer Anordnungen nach § 10 NHG gewährt werden.

Art. 15 Beitragsanpassungen

Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement betragsmässig festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

II. NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE

Art. 16 Beitragsvoraussetzungen

- 1 Beiträge werden nur geleistet, wenn die Fläche oder das Objekt Gegenstand des Richtplanes, des Objekteplanes, eines Bewirtschaftungsvertrages oder einer Einzelverfügung gemäss Art. 10 Abs. 1 NHG ist.
- 2 Beiträge werden für Flächen oder Objekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder Verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.
- 3 Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Natur- und Heimatschutzverordnung erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

Art. 17 Beitragsberechtigung

- 1 Einmalige oder wiederkehrende Beiträge werden geleistet für:
 - Die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich;
 - Die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen;
 - Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen;
 - Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Alleebäume und Hochstamm-Feldobstbäume.

- 2 Keine Beiträge werden geleistet für Massnahmen, welche
 - in Erfüllung der Unterhaltspflichten nach den §§ 6 und 20 des Gesetzes über den Wasserbau erbracht werden müssen;
 - in Erfüllung der Unterhaltspflicht nach der Forstgesetzgebung erbracht werden müssen;
 - nach den Grundsätzen des ökologischen Leistungsnachweises oder der Biolandwirtschaft getroffen werden müssen und mittels Direktzahlungen des Bundes pauschal abgegolten werden.

Art. 18 Beitragsbemessung für neue Bepflanzungen

- 1 **Bäume, Feldgehölze und Uferbestockungen**
Für die Neuanlage und Ersatzpflanzung von landschaftlich bedeutungsvollen Einzelbäumen, Baumreihen oder Baumgruppen auf privaten Grundstücken werden in der Regel die ausgewiesenen Materialkosten vergütet.
- 2 **Hochstamm-Feldobstbäume**
Bei Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen in Wiesenflächen werden pro Baum Fr. 100.00, in Weideflächen Fr. 150.00 vergütet.

Art. 19 Beitragsbemessung für Bewirtschaftung und Pflege

- 1 **Wald**
Leistungen zugunsten von speziellen Lebensräumen, die den üblichen Pflegeaufwand und die Verpflichtungen gemäss Forstgesetz erheblich übersteigen, können finanziell unterstützt werden.
- 2 **Bäume**
Die Gemeinde beteiligt sich in der Regel mit 70 % der Kosten beim Aufbau oder zur Sicherung einer stabilen Baumkrone, sowie zur Beseitigung des Fallholzes nach Elementarschäden.
- 3 **Feldgehölze und Uferbestockungen**
An Flächen, für die weder Beiträge des Bundes noch des Kantons ausgerichtet werden, leistet die Gemeinde Beiträge nach den Empfehlungen der LBL.
- 4 **Hochstamm-Feldobstbäume**
Bei Obstgärten, deren Existenz laufend für weitere 6 Jahre vertraglich zugesichert wird, leistet die Gemeinde Beiträge von Fr. 20.00 pro Baum und Jahr.
- 5 **Schilfflächen und Hochstaudenfluren**
Für das Schneiden, Zusammentragen und Abführen des Schnittgutes leistet die Gemeinde Beiträge von Fr. 15.00 pro Are und Pflegeeinsatz, welcher ca. alle 3 Jahre zu erfolgen hat.

- 6 **Streuwiesen, Riedflächen und Magerwiesen**
Für das Schneiden, Zusammentragen und Abführen des Schnittgutes leistet die Gemeinde Beiträge von Fr. 15.00 pro Are und Pflegeeinsatz, welcher 1 x jährlich zu erfolgen hat.
- 7 **Weitere Objekte z.B. (alte) Kiesgruben, Lagerflächen, Weiher, Tümpel, Gräben, etc.**
Die Gemeindebeiträge an Pflegemassnahmen und Abgeltungen sind im Einzelfall zu begutachten und mittels Pflegevertrag abzugelten. Der Aufwand ist anhand der Tarifempfehlungen der eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft Tänikon (FAT) zu berechnen.

Art. 20 Zuschläge zu den Grundbeiträgen gemäss Art. 19

- 1 Folgende Kriterien können zur Erhöhung der Beiträge führen:
 - erschwerte Nutzung oder Handarbeit (z.B. an Böschungen);
 - Lebensraum in Vernetzungszonen gemäss Richtplan oder LEK;
 - Natürliche Existenz besonders seltener Pflanzen- und Tierarten;
 - Eindrückliche Artenvielfalt oder blumenreiche Pflanzengesellschaft;
 - längere Vertragsdauer.
- 2 Die Zuschläge betragen in der Regel bis 50 % der Grundbeiträge.
- 3 Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien.

Art. 21 Beitragsgesuche

- 1 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind vor Ausführungsbeginn mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Gemeinde einzureichen.
- 2 Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist in der Regel bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

III. KULTUROBJEKTE

Art. 22 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden in der Regel nur geleistet, wenn der Kanton ebenfalls Beiträge ausrichtet.

Art. 23 Beitragsarten

Es werden nur einmalige Beiträge ausgerichtet.

Art. 24 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind in der Regel nur Massnahmen, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie archäologischen Fundstellen oder Objekten anfallen.

Art. 25 Beitragsbemessung und Beitragshöhe

- 1 Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet.
- 2 Die Gemeinde entrichtet in der Regel 10 - 20 % der anrechenbaren Kosten.

Art. 26 Beitragsgesuche

- 1 Beitragsgesuche sind spätestens zusammen mit dem Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Bei verspätet eingereichten Beitragsgesuchen kann der Gemeinderat die Beiträge angemessen reduzieren.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Öffentliche Auflage vom 25. Juni bis 25. Juli 2001

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. April 2001

Vom Gemeinderat beschlossen am: 22. Oktober 2001

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Ernst Oderbolz

Bruno Baumgartner

Vom Departement für Bau und Umwelt (soweit erforderlich)
genehmigt am: 30. Januar 2002

Mit Entscheid Nr. 16

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 5. März 2002 mit Wirkung ab 1. März 2002 in Kraft gesetzt.

D ANHANG

Elemente des Objekteplanes mit besonderen Schutz-, Pflege- oder Nutzungsbestimmungen

Plan Nr.	Naturobjekt	Parzelle	Flurname	Betr. Artikel
1	Amphibienförderungsgebiet	2	Gitzi	4 / 5 / 6 / 8
2	Auenlandschaft von Nationaler Bedeutung	35/36/332/ 333/89	Wide	4 / 6 / 8 / 9
3	Waldsaum / Feldgehölz	56/70	Wide, Brand	6 / 8
4	Extensivwiese / Feldgehölz / Saum	23	Schari, Rüteli	5 / 6
5	Feldgehölz, Krautsaum, Gewässer	2/14/19	Gillgrabe	4 / 6 / 9
6	Lindenbäume	1217	Römerhof	7
7	Feldgehölz, Extensivwiese	1217	Römerstross	6 / 9
8	Extensivwiese	557	Tüüfenau	5
9	Silberweide	1225	Tüüfenau	7
10	Feldgehölz, Extensivwiese, Brachfläche	30/1210/1211/ 1215/1226	Römerstrasse Muggenwinkel	5 / 6
11	Linde	608	Römerstrasse	7
12	Baumgruppe, Magerwiese	30/33	Ziegelhütte	5 / 7
13	Wäldchen / Bäume	107/169/170 /171	Storenberg	7
14	Baumgruppe, Magerwiese	65	Rütene	5 / 7
15	Gewässer, Feldgehölz, Krautsaum	78	Dorfbach	4 / 6
16	Gewässer, Feldgehölz, Krautsaum	87/289	Stelligrabe	4 / 6
17	Gewässer, Feldgehölz, Krautsaum	88	Bachrütene	4 / 6
18	Feldgehölz, Krautsaum, Magerwiese	90	Pfynbrücke nord	4 / 5 / 6
19	Magerwiese	101	Pfynbrücke süd	5 / 7
20	Kiesweiher, Extensivflächen, Bäume	102	Räckholderebüel	4 / 5 / 6 / 9
21	Gewässer, Feldgehölz, Krautsaum	267/271	Lärchensang	4 / 6
22	Linde	260	Hauptstrasse	7
23 ¹	2 Linden	276	Chrützi	7
24	Dorflinde	245	Bahnhofstrasse	7
25	2 Linden	1001	Bahnhofplatz	7
26	Magerwiese	1230	Heuberg	5
27	Gewässer, Extensivwiese	1223/1225	Geere	4 / 5 / 6
28	Magerwiese, Feuchtgraben	1277	Halde	5
29	Weiher, Krautsaum	1290	Fischerli	4
30	Kiesgrube, Gehölz	1266	Burgisrüti	5 / 6
31	Wald - Teilreservat	1259/1263/1264 /1266/1279	Chrüzibachtobel	8
32	Entwässerungsgraben, Krautsaum	1301	Ziegelfeld	4
33	Waldreservat, Weiher	340/1291/1298/ 1299/1300/1301	Affoltertobel / Wellenbergtabel	4 / 8
34 ¹	4 Winterlinden, Ahornallee, Hainbuchengruppe, Wildgehölz	275/276	Chrützi	6 / 7

¹ Änderung gemäss DBU-Entscheid Nr. 50 vom 12. Juni 2012

Plan			
Nr.	Kulturobjekte	Parzelle	Assek.
1	Schloss Wellenberg	1301	1
2	Mühle Wellhausen	1131	9
3	Evang. Kirche Felben	195	62
4	Bienenhaus Felben	131	100
5	Hauptstrasse 49	202	68
6	Wiesenstrasse 46	203	56
7	Schulhaus Felben	180	18
8	Hauptstrasse 42	247	8
9	Pfarrhaus	253	2
10	Spychergasse 3 / 3a	1147	95
11	Spychergasse 4 / 6	1096 / 345	96 / 98
12	Spychergasse 2 / 2a	1092 / 1093	89 / 90
13	Weinfelderstrasse 19	1088	65
14	Bahnhofstrasse 5	1081	61
15	Schulhaus / Trafost. Wellhausen	1053	38
16	Ringstrasse 1	1143	29
17	Ringstrasse 7, Waschhaus	1153	16
18	Ringstrasse 7, Wohnhaus/Scheune	1153	15
19	Dorfstrasse 11, Waschhaus	1131	11
20	Heizung / Tankanlage Wellenberg	1301	5
21	Scheune Wellenberg	1266	2
22	Siloscheune Wellenberg	1266	4
23	Brunnen Dorfstrasse	1153	
24	Brunnen Wellenbergstrasse	1132 / 1135	
25	Brunnen Weinfelderstrasse	1136	